

## In 4 einfachen Schritten zur Ortsabwesenheit



Über Voraussetzungen  
online informieren:

> [Zur Infoseite](#)

Anfrage ausfüllen  
und speichern

PDF-Anfrage online  
über das Online-Postfach  
versenden:

> [Zum Online-Postfach](#)

Entscheidung  
des Jobcenters  
erhalten

## Ihre Daten zur Anfrage

### 1. Bitte geben Sie Ihre persönlichen Informationen an

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Kundennummer (falls bekannt)	
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls bekannt)	

### 2. Bitte geben Sie die Dauer der gewünschten Abwesenheit an

Abwesenheitszeit	von (TT.MM.JJJJ)		bis (TT.MM.JJJJ)	
------------------	---------------------	--	---------------------	--

### 3. Von den Hinweisen auf Seite 2 und 3 dieses Vordruckes habe ich Kenntnis genommen

Falls der Anspruch auf Leistungen für die Dauer des beabsichtigten auswärtigen Aufenthalts überhaupt nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum besteht, beabsichtige ich, mich:

nicht auswärts aufzuhalten.

nur so lange auswärts aufzuhalten, wie Leistungen gezahlt werden.

dennoch für den eingetragenen Zeitraum auswärts aufzuhalten. Ich bin durch die Hinweise auf Seite 2 darüber unterrichtet, dass die Zahlung der Leistungen von dem Zeitpunkt an eingestellt wird, von dem an Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung nicht mehr anerkannt wird.



Das PDF nach dem Ausfüllen **speichern** und anschließend ganz einfach über das Online-Postfach an Ihr Jobcenter verschicken. Das Postfach finden sie unter [www.jobcenter.digital/postfach](http://www.jobcenter.digital/postfach).

## Allgemeines

Als Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II müssen Sie für Ihren Leistungsträger (Agentur für Arbeit / Jobcenter) so erreichbar sein, dass Sie dessen Aufforderungen und Vorschlägen unverzüglich Folge leisten können. Es reicht nicht aus, wenn Sie nur telefonisch erreichbar sind. Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II führen.

Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren, sofern sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

## Besondere Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs (Nahbereich)

- Zum so genannten „Nahbereich“ gehören alle Orte, von denen aus Sie Ihren zuständigen Leistungsträger (z. B. Jobcenter) täglich ohne unzumutbaren Aufwand erreichen können. Wenn Sie vorübergehend innerhalb des Nahbereichs woanders wohnen, müssen Sie dem Träger rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen.
- Sind Sie vorübergehend nicht zu erreichen, weil Sie z. B. vergessen haben Ihre neue Adresse mitzuteilen, kann das zur Rückforderung von Leistungen führen, auch wenn Sie sich tatsächlich im Nahbereich aufgehalten haben.

## Besondere Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs

- Sie können sich grundsätzlich bis zu drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, wenn die Ortsabwesenheit im Voraus vom Leistungsträger (z. B. Jobcenter) genehmigt wurde. Die 3 Wochen müssen nicht zusammenhängend genommen werden, es zählen jedoch grundsätzlich alle Tage (auch Sonn- und Feiertage) zum 3-Wochen-Zeitraum. Aufenthalte außerhalb des Nahbereichs, die länger als 3 Wochen und maximal 6 Wochen dauern, können ebenfalls genehmigt werden. Leistungen werden jedoch nur für die ersten 3 Wochen der Abwesenheit gewährt.
- Voraussetzung für die Zustimmung zur Ortsabwesenheit ist grundsätzlich, dass zu dieser Zeit die Vermittlung nicht beeinträchtigt wird. Wenn durch die Abwesenheit die Gefahr besteht, dass die berufliche Eingliederung beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann der Ortsabwesenheit nicht zugestimmt werden.
- Da in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit die Vermittlungschancen erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten sind, wird eine Ortsabwesenheit in diesem Zeitraum in der Regel nicht genehmigt.
- Sie sollten Ihre/n persönliche/n Ansprechpartner/in im Vorfeld informieren, wenn Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder in vergleichbarem Umfang anderweitig erwerbstätig sind und ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.
- Wenn Sie bereits im gleichen Kalenderjahr Arbeitslosengeld bezogen haben und sich während dieser Zeit außerhalb des Nahbereichs aufgehalten haben, werden diese Abwesenheitszeiten zu den aktuellen Abwesenheitszeiten dazu gezählt.

- Falls Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs aufhalten, entfällt Ihr Leistungsanspruch für die Zeit nach der genehmigten Abwesenheit. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall zu viel gezahlte Leistungen möglicherweise zurückzahlen müssen.
- Wenn Sie sich länger als 6 Wochen außerhalb des Nahbereichs aufhalten, haben Sie für den gesamten Zeitraum keinen Anspruch auf Leistungen. Nach der Rückkehr müssen Sie einen neuen Antrag stellen, wenn Sie wieder Leistungen bekommen wollen. Leistungen können Sie danach ab dem Tag erhalten, an dem Sie den neuen Antrag gestellt haben.
- Wenn die Ortsabwesenheit nicht genehmigt wurde und Sie daher keinen Anspruch auf Leistungen haben, besteht für diese Zeit auch keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Das bedeutet, dass Sie sich für diesen Zeitraum selbst um Ihre Versicherung kümmern müssen.

**Setzen Sie sich bitte rechtzeitig (möglichst 3 Wochen) im Voraus mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin/Ihrem persönlichen Ansprechpartner in Verbindung, wenn Sie planen, sich außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten oder wenn Sie aus anderen Gründen innerhalb und/oder außerhalb des Nahbereichs vorübergehend nicht erreichbar sind.**